**Anlage (1) zur Einladung zur MV am 15.09.2021**

# Satzungsänderungen zur MV 15.09.2021

Die aktuelle Version der Satzung ist unter <https://www.sc-hardtberg.de/verein/dokumente/> abrufbar. Diese soll wie folgt geändert werden:

# Ergänzung Paragraf 10 / Absatz 1 – Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung

## Bisherige Formulierung:

### § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr nach Möglichkeit im ersten Quartal einzuberufen.

## Neue Formulierung:

### § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr nach Möglichkeit im ersten Quartal einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

# Neuer Paragraf 14: Prävention sexualisierter Gewalt

1. Der Verein verurteilt sexualisierte Gewalt auf das Schärfste und ist sich seiner Verantwortung bezüglich der Prävention sexualisierter Gewalt sowie der Hilfe von Opfern sexualisierter Gewalt bewusst.
2. Der Verein sorgt für eigene Ansprechpartner\*innen zur Prävention sexualisierter Gewalt.
3. Beim Vereinseintritt müssen die Mitglieder den Ehrenkodex des Vereins unterzeichnen. Mitglieder unter 14 Jahren müssen stattdessen den Jugend-Ehrenkodex bzw. die Verhaltensregeln des Vereins unterzeichnen. In diesem Fall muss jedoch eine mindestens eine erziehungsberechtigte Person den Ehrenkodex unterzeichnen.
4. Schwerwiegende Verstöße gegen den Ehrenkodex führen zum Ausschluss aus dem Verein und können den Entzug der Lizenzen bedeuten.
5. Trainer\*innen müssen – unabhängig der absolvierten Ausbildung – innerhalb von 30 Tagen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit den unterzeichneten Ehrenkodex sowie ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
Das polizeiliche Führungszeugnis müssen die Trainer\*innen zudem alle 5 Jahre erneut vorlegen.
6. Grundsätzlich müssen der unterschriebene Ehrenkodex und das Führungszeugnis in allen Fällen innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden. Sollte die Frist überschritten werden, darf der\*die Trainer\*in sein\*ihr Amt nicht mehr ausüben, bis die Unterlagen vorliegen.

## Alle weiteren Paragrafen nach §14 neu werden entsprechend um “1” erhöht.